

Allgemeine Einkaufsbedingen der HELDECO CAD/CAM FERTIGUNGSTECHNIK GmbH :

1. Vertragsabschluss:

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen der HELDECO CAD/CAM FERTIGUNGSTECHNIK GmbH. Abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden nicht akzeptiert. Falls der Lieferant unseren Einkaufsbedingungen und unserer Bestellung nicht binnen 14 Tagen schriftlich widerspricht gilt die Bestellung inklusive Einkaufsbedingungen als angenommen.

2. Termintreue:

Der Lieferant kommt der Bestellung prompt (längstens binnen zwei Werktagen) nach. Längere Lieferzeiten sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.

Gravierende Einflüsse, welche eine Terminverzögerung zur Folge haben könnten, sind unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich zu melden und Maßnahmen zur Terminaufholung zu benennen. Im Falle des Lieferverzuges wird für jede vollendete Woche ab Eingang unserer Bestellung ein Ausgleichsbetrag von 1 % des Gesamtwertes der Bestellung vereinbart. Der HELDECO CAD/CAM FERTIGUNGSTECHNIK GmbH steht unabhängig davon der Rücktritt vom Vertrag und die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche (neben dem vorgenannten Ausgleichsbetrag) zu.

3. Storno – Sistierung:

Bei eventuellem Storno/Sistierung bzw. Reduzierung des Auftrags werden nur jene Kosten nach detaillierter Vorlage und Begutachtung anerkannt, die in unmittelbarem Zusammenhang nachweislich und unvermeidbar für diesen Auftrag bis zum Zeitpunkt des Stornos/Sistierung/Reduzierung entstanden sind. Entgangener Gewinn ist ausgeschlossen.

4. Kennzeichnung:

Sämtliche Lieferungen sind mit den Bestellnummern und Kommissionsnummer laut unserer schriftlichen Bestellung zu kennzeichnen. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der HELDECO CAD/CAM FERTIGUNGSTECHNIK GmbH. Frachtkosten werden von HELDECO nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung getragen.

5. Gewährleistung:

Eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten wird vereinbart. Geleistete (Teil-) Zahlungen der HELDECO gelten nicht als Verzicht auf die Rüge von Mängeln.

6. Geheimhaltung:

Sämtliche von HELDECO übermittelten Daten unterliegen der Geheimhaltung. Der Lieferant verpflichtet sich das gesamte gelieferte Datenmaterial ausschließlich für die Aufträge der HELDECO zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben.

7. Gerichtstand:

Als Gerichtsstand wird das sachlich und örtlich für A-8624 Aflenz zuständige Gericht vereinbart. Als Erfüllungsort gilt der Firmensitz von HELDECO in Aflenz.

8. Anwendbares Recht:

Es gilt ausschließlich das österreichische Recht als vereinbart. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtsübereinkommens wird ausgeschlossen.

9. Sonstiges:

Dem Besteller oder dessen Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Terminunterlagen des laufenden Auftrags zu gewähren. Der Besteller ist berechtigt, sich jederzeit vor Ort vom Stand der Arbeiten zu überzeugen.

Falls einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder ungültig oder undurchführbar sind so berührt dies die übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen von HELDECO nicht (salvatorische Klausel).

Gültig ab 01.01.2022, bis auf Widerruf